



## **Ortsrecht**

### **Satzung**

über die Benutzung von städtischen Sport- und Turnhallen vom 24.07.1985 (Benutzungsordnung)

in der Fassung vom 09.04.1991

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03.10.1983 (Gesetzblatt 1983, Seite 577) hat der Gemeinderat am 23.07.1985 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### **Geltungsbereich und Zuständigkeit**

- 1) Die Benutzungsordnung gilt für alle städtischen Sport- und Turnhallen und ist für alle Benutzer verbindlich.
- 2) Zuständig für Genehmigungen, Anordnungen und Ausnahmen im Rahmen der Benutzungsordnung ist die Stadtverwaltung (Sportamt, in den Stadtteilen die Ortsvorsteher im Benehmen mit dem Sportamt) soweit nicht für die schulischen Belange im Folgenden besondere Regelungen getroffen sind.
- 3) Hauseigentümerin der Halle ist die Stadt. Das Hausrecht wird grundsätzlich vom Sportamt, in den Stadtteilen vom Ortsvorsteher ausgeübt. Soweit Hausmeister zur Verfügung stehen, üben diese das Hausrecht für das Sportamt aus.

Während des Schulsports obliegt die Aufsicht und die Ausübung des Hausrechts im Rahmen des Schulgesetzes dem jeweiligen Schulleiter.

#### § 2

##### **Benutzer**

- 1) Die Hallen dienen tagsüber dem Sportunterricht der Schulen gemäß ihren Stundenplänen.
- 2) Außerhalb der Schulstunden stehen die Hallen den örtlichen Sportvereinen und Organisationen nach dem vom Sportamt im Benehmen mit dem Hauptausschuss aufzustellenden Belegungsplan zur sportlichen Benutzung zur Verfügung.
- 3) Andere Veranstaltungen können zugelassen werden, wenn schulische Belange nicht entgegenstehen.

## § 3

### **Benutzungszeiten**

1)Die Benutzung der Räumlichkeiten und Geräte durch die Schulen, Vereine, Organisationen und dergleichen, ist nur während der festgesetzten Zeiten und nur zum vereinbarten Zweck zulässig. Der laufende Übungsbetrieb durch Vereine, Organisationen und dergl. findet von Montag bis Freitag jeweils von 17.30 Uhr bis 22.00 Uhr statt. An Wochenenden findet kein Übungsbetrieb statt. Lediglich in der Baar-Sporthalle und in den Realschulsporthallen ist Sportbetrieb am Wochenende nach vorheriger Absprache mit dem Sportamt gestattet. Ausnahmen können auf begründeten Antrag zugelassen werden.

2)Können nach dem Belegungsplan zustehende Einheiten länger als vier Wochen nicht belegt werden, so ist das Sportamt rechtzeitig darüber zu unterrichten.

3)Die Benutzung der Sport- und Turnhallen während Schulferien und Reparaturen wird von Fall zu Fall besonders geregelt.

## § 4

### **Aufsicht**

1)Die Hallen und ihre Nebenräume dürfen nur unter Aufsicht einer volljährigen verantwortlichen Aufsichtsperson (Lehrer, Veranstaltungs- und Übungsleiter) betreten werden. Der Sport- und Übungsbetrieb darf nur unter unmittelbarer Aufsicht der Verantwortlichen durchgeführt werden. Diese müssen die Räume als Letzte verlassen.

2)Nach Schluss der Übungsstunden haben die jeweiligen Verantwortlichen der Schulen und Vereine für das Abschließen der Türen, das Abstellen der Wasserhähne und das Löschen der Lichter zu sorgen; sie haften für Schäden und bei Schlüsselverlust. Im übrigen gilt § 11.

3)Die Verantwortlichen haben für Ordnung in den Hallen und ihren Nebenräumen zu sorgen. Sie sind verpflichtet, sich vor der Benutzung vom ordnungsgemäßen Zustand der Halle, ihrer Einrichtungen und Geräte sowie deren Unfallsicherheit zu überzeugen, für ordnungs- und bestimmungsgemäße Inanspruchnahme zu sorgen und nach Ablauf der Benutzungszeit die Geräteordnung wieder herzustellen.

## § 5

### **Ordnungsvorschriften**

1)Beim Betreten des Gebäudes müssen die Schuhe gründlich gereinigt werden. Die Sportflächen selbst dürfen nicht mit Straßenschuhen, sondern nur in hallengerechten Sportschuhen mit hellen Sohlen, die nicht zuvor auf der Straße getragen wurden, betreten werden.

2)Tiere dürfen nicht mitgebracht werden.

3)Die Hallen und ihre Nebenräume dürfen nicht verunreinigt werden. Papier und sonstige

Abfälle sind in die aufgestellten Behälter zu werfen.

Getränke dürfen nicht mit auf die Spielfläche genommen werden.

4)Das Umkleiden darf nur in den dafür bestimmten Umkleideräumen erfolgen.

5)Nach Benutzung sind die Duschanlagen abzustellen und die Waschbecken zu entleeren. Jeder unnötige Wasserverbrauch in den Dusch- bzw. Waschräumen und den WC's muss vermieden werden. Das Herumspritzen mit Wasser ist zu unterlassen. Bei der Benutzung vorhandener Münzautomaten ist die nötige Sorgfalt anzuwenden.

## § 6

### **Behandlung der Räume und Geräte**

1)Sportgeräte, die nicht mit Rollen versehen sind, dürfen nicht gezogen oder geschoben werden. Diese sind zum Zwecke des Transports entweder zu tragen oder je nach Bodenbelag und Geräteart mit einer entsprechenden Rutschunterlage zu versehen.

2)Die unerlaubte Wegnahme von Geräten aus den Hallen und das eigenmächtige Öffnen verschlossener Behältnisse ist nicht gestattet. Die Kleinsportgeräte der Schulen stehen nur diesen zur Verfügung.

3)Zur Schonung der Hallenböden darf das Üben mit Gewichtshanteln nur mit Genehmigung des Sportamtes und unter Beachtung der entsprechenden Schutzmaßnahmen (fachgerechter Unterbau und Pritschen) ausgeführt werden.

4)Hallenfußball und Hallenhandball sind nur unter Beachtung der entsprechenden Regeln der Sportverbände zugelassen. In Kleinturnhallen und Gymnastikräumen sind diese Spiele nicht erlaubt. Das Spielen gegen die Wände, die Hallendecken und die Fensterfronten ist verboten.

5)Den Benutzern kann auf Antrag das Recht eingeräumt werden, eigene Turn- und Sportgeräte, Geräteschränke und Kisten in der Halle unterzubringen. Diese Gegenstände sind als Privateigentum zu kennzeichnen. Die Stadt übernimmt keine Haftung für diese Gegenstände.

6)Beim Trainingsbetrieb hallen gebundener Sportarten und bei Turnieren nicht hallen gebundener Sportarten ist soweit erforderlich in der Baar-Sporthalle nur die halbe Hallenbeleuchtung einzuschalten. Für den Spielbetrieb der hallen gebundenen Sportarten kann bei Bedarf die volle Beleuchtung eingeschaltet werden.

## § 7

### **Rauchverbot und Abgabe von Getränken und Esswaren**

Der Genuss oder Verkauf alkoholischer und alkoholfreier Getränke und Esswaren ist in der Regel, das Rauchen generell, in allen Räumlichkeiten der Sporthallen nicht gestattet. Dies gilt für alle Veranstaltungen. Ausnahmen im Bezug auf den Verkauf alkoholischer und alkoholfreier Getränke sowie Esswaren sind besonders zu beantragen.

## § 8

### **Meldung von Schäden**

1) Alle angetroffenen bzw. während der Benutzung verursachten Schäden am Gebäude oder Inventar sind vom Verantwortlichen vor Beginn bzw. sofort nach der Übungsstunde oder Veranstaltung dem Hausmeister zu melden.

2) Fundsachen sind dem Hausmeister abzuliefern. Eine Haftung für eingebrachte Sachen wird von der Stadt nicht übernommen.

## § 9

### **Abstellen von Fahrzeugen**

Fahrräder und Motorfahrzeuge dürfen nur an den dafür vorgesehenen Plätzen (Parkplätze bzw. Fahrradständer) abgestellt werden. Sie dürfen keinesfalls in Hallen, ihren Nebenräumen oder im Vorgelände der Hallen eingestellt werden.

## § 10

### **Einhaltung der Benutzungsordnung**

1) Die Hausmeister haben entsprechend der städtischen Dienstanweisung für Hausmeister für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Hallen zu sorgen und die Einhaltung dieser Benutzungsordnung zu überwachen. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten. Die Bedienung der technischen Einrichtungen ist ausschließlich Aufgabe der Hausmeister bzw. deren Vertreter.

2) Bei wiederholten erheblichen Verstößen gegen die Benutzungsordnung behält sich die Stadt vor, die Benutzung auf Zeit oder ganz zu entziehen.

## § 11

### **Haftung**

1) Die Stadt überlässt den Vereinen bzw. sonstigen Benutzern die Sport- und Turnhallen sowie deren Geräte (ausgenommen Kleingeräte) in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Die Schule und Vereine bzw. sonstigen Benutzer sind verpflichtet, die Räume, Sportstätten und Geräte jeweils vor Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch ihre Beauftragten zu prüfen. Schadhafte Geräte oder Anlagen dürfen nicht benutzt werden.

2) Vereine bzw. sonstige Benutzer stellen die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder und Beauftragten, der Besucher ihrer Veranstaltungen und sonstigen Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Vereine bzw. sonstige Benutzer verpflichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete

oder Beauftragte. Die Vereine bzw. sonstigen Benutzer haben nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

3) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.

4) Die Vereine bzw. sonstigen Benutzer haften für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieser Benutzungsordnung entstehen.

## § 12

### **Benutzungsentgelte**

Etwaige Entgelte für die Benutzung der Hallen werden vom Gemeinderat festgesetzt.

## § 13

### **Schlussbestimmungen**

1) Mit der Benutzung der Halle erkennen die Benutzer diese Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an.

2) Eine Ausfertigung dieser Benutzungsordnung ist in allen Hallen an geeigneter Stelle anzuschlagen.

## § 14

### **Inkrafttreten**

1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

2) Gleichzeitig werden alle früheren Satzungen über die Benutzung von städtischen Sport- und Turnhallen aufgehoben.

Donaueschingen, den 26.07.1985  
- Stadtverwaltung -

Dr. E v e r k e  
Bürgermeister

Geändert durch Satzung vom 09. April 1991 (bekannt gemacht im Mitteilungsblatt Nr.15 vom 12.04.1991) Die Änderungssatzung tritt zum 01. Mai 1991 in Kraft.